

Kirchengeschichte

HANNS PETER NEUHEUSER (Hg.), Pragmatische Quellen der kirchlichen Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 28), Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2011. – VIII, 388 S., 13 s/w-Abb., geb. (ISBN: 978-3-412-20817-2, Preis: 49,90 €).

Dass die mittelalterliche Kirche ein Hort der Schriftlichkeit war, gehört zu den vielstrapazierten Gemeinplätzen, die eher davon abhalten, konkret danach zu fragen, welcher Art denn diese Schriftlichkeit tatsächlich gewesen ist. Hierzu leistet dieser Sammelband einen anschaulichen Beitrag, der jenseits der normativen Ebene des „Corpus iuris canonici“ (dessen bis heute maßgebliche kritische Edition übrigens von dem Leipziger Juristen Emil Friedberg 1879 herausgebracht wurde) und der gelehrten Kanonistik konkret danach fragt, in welchen Schriftgutarten sich kirchenrechtlich gelenktes Handeln in der alltäglichen Praxis manifestiert. Es sind generell die Archive der Pfarreien, Klöster und Stifte sowie der Bistumsverwaltungen, in denen sich die hier interessierenden Quellen finden, und jeder, der in diesem Bereich arbeitet, könnte aus der Forschungspraxis entsprechende Quellenzeugnisse nennen. Für den Herausgeber des vorliegenden Bandes, Hanns Peter Neuheuser, ist dies konkret das Propsteiarhiv Kempen, zu dem er ein mehrbändiges Inventar und eine umfangreiche Quellenedition publiziert hat (aus der niederrheinischen Stadt stammte übrigens Thomas von Kempen, der mit der „Nachfolge Christi“ eines der bedeutendsten geistlichen Bücher überhaupt verfasst hat). Nach mehreren allgemeiner ausgerichteten Beiträgen über Stellenwert und Bedeutung kirchenrechtsgeschichtlicher Quellen aus rechtsgeschichtlicher (HANS-JÜRGEN BECKER) und geschichtswissenschaftlicher Sicht (KERSTIN HITZBLECK) sowie zur Methodik kanonistischer Quellenarbeit am Beispiel eines großangelegten Editionsprojekts von Dekret- und Quaestionensummen des 12. Jahrhunderts (STEPHAN HAERING) behandeln acht Beiträge exemplarisch Quellen der kirchenrechtlichen Praxis des Mittelalters und der Neuzeit: ein Sendweistum (WILHELM JANSSEN), Stiftungsurkunden (JOACHIM DEETERS), Suppliken aus dem Kontext der päpstlichen Kurie (HANS BUDE), Quellen über eine Studienstiftung (RICHARD HARDEGEN) und über Bruderschaften (KLAUS MILITZER), Rechtsdokumente und -rituale im Zusammenhang mit der Übertragung des Küsteramtes (SABINE KÖTTING), Reliquienauthentiken (HANNS PETER NEUHEUSER), schließlich Libri ordinarii, also Gottesdienstordnungen (JÜRGEN BÄRSCH). Zwei weitere Aufsätze sind wieder allgemeiner ausgerichtet und thematisieren aktuelle Fragen des kirchlichen Archivwesens (THOMAS SCHÜLLER) und der Bedeutung kanonistischer Quellen für die staatskirchenrechtliche Rechtsprechung (MANFRED BALDUS).

Quellen, wie die hier durchweg von sachkundigen Fachleuten vorgestellten, finden sich natürlich nicht nur im Propsteiarhiv Kempen, sondern auch in kirchlichen, kommunalen und staatlichen Archivbeständen anderer Landschaften, auch in Mitteldeutschland, und dafür schärft der Sammelband den Blick. Unschwer ließe sich das Spektrum der Quellen weiter auffächern, man denke nur an kirchliche Steuerregister, wie das von mir edierte „Mainzer Subsidienregister für Thüringen von 1506“ (Köln/Weimar/Wien 2005), die spätmittelalterliche Weihematrikel des Bistums Merseburg (ediert von Georg Buchwald, Weimar 1926) oder die vielfältigen Quellen zur Kanonisation Bennos von Meißen (worüber Christoph Volkmar grundlegend gehandelt hat). Kurzum, die Konzentration auf ausgewählte Stücke des Propsteiarchivs Kempen in diesem Sammelband, die auf den ersten Blick konzeptionell überzeugend erscheinen mag, ist tatsächlich eine Engführung, so interessant die Überlieferung dieser nieder-rheinischen Pfarrei auch sein mag. Dass Buchtitel heute vielfach mehr versprechen, als

sich dann tatsächlich hinter den Buchdeckeln verbirgt, ist ein ärgerlicher Missstand, der hier neuerlich deutlich wird. Im 19. Jahrhundert hätte der Titel vermutlich gelautet: „Pragmatische Quellen der kirchlichen Rechtsgeschichte, insbesondere vom Niederrhein“, und damit wäre zugleich angemessen zum Ausdruck gebracht worden, was das Besondere des Kirchenrechts ist: universaler Anspruch und lokale Wirkung. Die kirchliche Rechtsgeschichte ist eben auch ein Thema der Landesgeschichte.

Leipzig

Enno Bünz

JÜRGEN DENDORFER/RALF LÜTZELSCHWAB (Hg.), Geschichte des Kardinalats im Mittelalter. Mit Beiträgen von Étienne Anheim, Blake Beattie, Jürgen Dendorfer, Andreas Fischer, Philippe Genequand, Ralf Lützel Schwab, Claudia Märthl, Werner Maleczek, Marco Pellegrini und Claudia Zey (Päpste und Papsttum, Bd. 39), Anton Hiersemann Verlag, Stuttgart 2011. – XIV, 608 S., Ln. (ISBN: 978-3-7772-1102-2, Preis: 198,00 €).

Trotz vielfältiger Forschungen über das Papsttum und die päpstliche Kurie, auch über einzelne Kardinäle, hat es bislang eine solche zusammenfassende Gesamtdarstellung des Kardinalats im Mittelalter nicht gegeben. Es ist das Verdienst der Bandherausgeber Jürgen Dendorfer und Ralf Lützel Schwab, unterstützt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein internationales Netzwerk von Forschern aufgebaut zu haben, um dieses Werk zu schaffen. Die Bedeutung des Kardinalats, das sich im 11. und 12. Jahrhundert konstituiert hat, erschöpfte sich bekanntlich nicht in der Wahl des Papstes, denn die Kardinäle wirkten im Konsistorium als Berater der Päpste und im laufend wachsenden Verwaltungsapparat der Kurie als Behördenleiter mit, sie waren aber auch der verlängerte Arm des Papstes, indem sie als Legaten *in partibus* wirkten. Insofern weist die Geschichte des Kardinalats stets auch landesgeschichtliche Bezüge auf, man denke im sächsischen Kontext nur an die Kanonisation Bennos von Meißen bis 1523/24, die Legation des Kardinals Raimund Peraudi in Deutschland, der 1503 feierlich in Leipzig einzog, und anderes mehr. Dass die Präsenz von Deutschen im mittelalterlichen Kardinalskollegium marginal war, ist seit langem bekannt. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso bemerkenswerter, dass Papst Alexander VI. 1503 den Bischof von Brixen, Melchior von Meckau, zum Kardinal erhoben hat, also den Spross einer markmeißnischen Niederadelsfamilie, der zugleich Dompropst von Meißen war (siehe dazu meinen Beitrag „Aufstieg im Dienst der Kirche. Inschrift vom Wappenstein des Melchior von Meckau (um 1440–1509), Dompropstei Meißen“, in: M. SCHATTKOWSKY [Hg.], Adlige Lebenswelten in Sachsen Köln/Weimar/Wien 2013, S. 306–314). Dass sein Aufstieg wenig mit seinen sächsischen Wurzeln zu tun hatte, sei allerdings angemerkt.

Der nun vorliegenden „Geschichte des Kardinalats“ geht es aber nicht darum, einen Beitrag zu den Biografien der mittelalterlichen Kardinäle zu leisten, sondern zielt auf die vergleichende Geschichte von hochrangigen Amts- und Funktionsträgern der päpstlichen Kurie, wobei die Theorie des Kardinalats ebenso berücksichtigt wird wie die Funktionsweise des Konsistoriums, die Stellung der Kardinäle in der kirchlichen Hierarchie wie auch ihre Haltung zum Konziliarismus, ihr intellektuelles Profil ebenso wie die kulturellen Lebensweisen und Repräsentationsformen der Kardinäle. Nicht nur die Päpste, auch die Kardinäle haben Rom ganz wesentlich mitgeprägt. Vor allem vier methodische Zugriffe wurden der Erforschung des mittelalterlichen Kardinalats zugrunde gelegt, wie die Bandherausgeber in der Einleitung ausführen: prosopografisch (personelle Zusammensetzung und Struktur), kanonistisch-ekkleziologisch